

BGer 5A 173/2020 vom 3. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_173_2020

FR: TF 5A 173/2020 du 3 mars 2020

IT: TF 5A 173/2020 del 3 marzo 2020

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Eingabe besteht lediglich aus dem Text "Rekurs + Beschwerde gegen den TG Fraufeld. von. A._____." Damit fehlt es an einer hinreichenden Beschwerdebegründung. Im Übrigen werden die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung im angefochtenen Entscheid umfassend dargelegt und geht die Notwendigkeit der stationären Unterbringung aus den Erwägungen eindrücklich hervor.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.